

„Aus der Arbeit des Gemeinderats“

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2019

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 sowie des Wirtschaftsplanes 2019 für die Wasserversorgung

Bürgermeister Schöck wies zunächst darauf hin, dass den Mitgliedern des Gemeinderates ein Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 vorliegt. Dieser wurde in der Sitzung ausführlich erläutert.

Der Vermögenshaushalt (VMHH), das Investitionsprogramm bis 2022 sowie der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2018 vorberaten. Seither haben sich in den Jahren 2019 - 2022 noch kleine Änderungen ergeben. Im Bereich der Kanalsanierung allgemein wurden Kürzungen in Höhe von jeweils 15.000 € in den Jahren 2019 und 2020 und im Bereich der Gemeindestraßen allgemein im Jahr 2019 in Höhe von 20.000 € vorgenommen. Dadurch konnten 2019 für die Whiteboards der Schönbuchschule und die Deckensanierungen der Kindergärten jeweils zusätzlich 10.000 € sowie jeweils 15.000 € für die Eingangstüren der Schönbuchhalle in den Jahren 2019 und 2020 eingeplant werden. Außerdem wurde bei den Gemeindestraßen allgemein 50.000 € aus dem Jahr 2019 ins Jahr 2020 verschoben, sodass lediglich eine Umverteilung stattgefunden hat. Im Gegenzug wurde im Bereich des Kindergartens Schönbuchstraße Außenanlage der 2019 vorgesehene Planansatz um 50.000 € (seither 2020 finanziert) auf nunmehr 130.000 € erhöht. Das Gesamtvolumen im VMHH hat sich durch diese Anpassungen nicht verändert. Der als Anlage beiliegenden Übersicht konnten diese Veränderungen gelb markiert entnommen werden.

Die Finanzplanung der Jahre 2018 - 2022 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von insgesamt 52,9 Mio. € (Vorjahresplanung = 48,7 Mio. €) vor. Dabei entfallen auf das Investitionsprogramm vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 10.015.000 €, die voraussichtlich auch Kreditaufnahmen in Höhe von 2.975.000 € beinhalten. Im Vorjahr lag die geplante Investitionssumme (ohne Nachtragshaushaltsplanung) ursprünglich bei knapp 8,7 Mio. €, wofür eine Kreditfinanzierung in Höhe von 1.380.000 € notwendig war.

Der Verwaltungshaushalt (VWHH) 2019 weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 8.690.000 € aus und liegt somit um 125.000 € über den Werten des Nachtragshaushalts 2018. Diese Erhöhung ist vor allem auf den Anstieg der Personalkosten (+ 152.700 €) und der Sachkosten (+ 87.000 €) zurückzuführen. Dies kommt im Wesentlichen durch die Steigerungen der Ausgaben für Heizöl (+ 28.700 €), die Anstellung eines zweiten Bademeisters über einen Dienstleister (+ 23.000 €) und den Planansatz für die Sanierung des Alten Rathauses (+ 50.000 €). Die vorliegende Finanzplanung geht von einer weiterhin stabilen Entwicklung der Haushaltslage in den kommenden Jahren aus. Sowohl die Steuereinnahmen als auch die Werte des kommunalen Finanzausgleichs wurden konstant oder mit leicht steigendem Trend eingeplant. Bei der Gewerbesteuer wurde der Planansatz mit 650.000 € vorsichtshalber unter dem Ansatz des Nachtragshaushalts 2018 (880.000 €) angesetzt.

Die Entwicklung der Einkommensteuer ist zwar mittelfristig immer nur sehr schwer vorhersehbar, aber aus der Sicht der Verwaltung wäre ein stabiler Landesanteil in Höhe von 7,0 bis 7,5 Milliarden € (das entspricht einem Gemeindeanteil in Höhe von rund 2,8 bis

3,0 Mio. €) bereits sehr positiv. Die Landesregierung hat im Haushaltserlass 2019 eine sehr deutliche Steigerung von insgesamt 18 % bis 2022 eingeplant. Der Entwurf der Verwaltung sieht hier in den Jahren 2019 - 2022 vorsichtigere Steigerungen in Höhe von 1,4 bis 3,1 % jährlich vor.

Bei den Berechnungen für den Kommunalen Finanzausgleich konnten die aktuellen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 2018 (= 3.631 EW) verwendet werden.

Der Kreistag hat die Kreisumlage 2019 zwischenzeitlich mit einem Hebesatz von 32,0 % (2018 = 33 %) beschlossen und für die Folgejahre das Ziel ausgegeben, diese möglichst stabil zu halten. Trotzdem erhöht sich der tatsächliche Wert aber um 48.000 € auf nunmehr 1.433.000 €. Ab dem Jahr 2020 wurde in der Finanzplanung eine leichte Erhöhung des Hebesatzes auf 33 % vorgesehen. Ob die Kreisumlage in den Folgejahren tatsächlich im Bereich von 33,0 % bleiben kann, wird sehr stark von der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Landkreis abhängen. Weitere Unsicherheiten bestehen außerdem noch in der Entwicklung der Krankenhauslandschaft im Landkreis Böblingen.

Die Energiekosten waren im Gas- und Heizölbereich in den letzten drei Jahren sehr günstig. Ab August 2018 ist der Heizölpreis innerhalb weniger Wochen um fast 25 Cent pro Liter gestiegen. Seit Mitte November gab es dann erfreulicherweise wieder eine nahezu identische Entlastung im Heizölbereich. Zwischenzeitlich liegt der Preis bei rund 64 Cent pro Liter. Der für den Haushalt angenommene Preis von 90 Cent pro Liter ist daher eher zu hoch angesetzt. Bei den Stromkosten sind durch regelmäßige Erneuerungen im Bereich der Beleuchtung weitere Entlastungen möglich.

Auf der Ausgabenseite steigen die Personalkosten mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.279.500 € gegenüber dem Vorjahr (Nachtragshaushaltsplan) um 152.700 € an. Dieser Anstieg von rund 7 % ist neben der allgemeinen Tarifsteigerung (3 %) vor allem auf Höhergruppierungen, Personalwechsel im Bereich der Gemeindekasse und zusätzliches Personal in den Kindergärten (dritte Kinderkrippe) zurückzuführen. Für die Jahre 2020 - 2022 sind weitere Kostensteigerungen in Höhe von jährlich 70.000 € geplant. Das entspricht einer Erhöhung von rund 3 % pro Jahr.

Durch steigende Personalkosten und weiterhin hohe Zahlungen bei der Kreis- und Finanzausgleichsumlage werden die Zuführungsraten in den Folgejahren wieder niedriger ausfallen.

Die Zuführungsraten des VWHH an den VMHH betragen voraussichtlich:

Haushaltsjahr 2008	=	+	1.176.000 €
Haushaltsjahr 2010	=	+	176.000 €
Haushaltsjahr 2012	=	+	1.072.000 €
Haushaltsjahr 2014	=	+	770.000 €
Haushaltsjahr 2015	=	+	866.000 €
Haushaltsjahr 2016	=	+	906.000 €
Haushaltsjahr 2017	=	+	1.282.000 €
Haushaltsjahr 2018	=	+	1.475.000 €
Haushaltsjahr 2019	=	+	1.315.000 €
Haushaltsjahr 2020	=	+	980.000 €
Haushaltsjahr 2021	=	+	920.000 €
Haushaltsjahr 2022	=	+	755.000 €

Neben den Zuführungsraten stehen ab dem Jahr 2019 lediglich noch Rücklagenentnahmen in Höhe von 180.000 € zum Haushaltsausgleich zur Verfügung. Im Jahr 2019 ist darüber hinaus ein Grundstückserlös aus dem Verkauf der Herrenberger Straße 20 in Höhe von 218.000 € geplant. Landes- und Bundeszuschüsse werden im Bereich der Feuerwehr (3.000 €), der Schönbuchschule (13.000 €), der dritten Krippengruppe (6.000 €) und der Kindergärten (360.000 €) sowie für den Feldwegebau (40.000 €) erwartet. In den Jahren 2019 - 2022 sind zudem 240.000 € Zuschussmittel aus dem Landessanierungsprogramm eingestellt.

Der Stand der Allgemeinen Rücklage, der zum 01. Januar 2019 voraussichtlich knapp 350.000 € beträgt, liegt nach der geplanten Entnahme in Höhe von 180.000 € nur noch geringfügig über dem neu errechneten gesetzlichen Mindestbestand von rund 162.000 €. Die Kassenlage wird während des ganzen Jahres positiv sein, aber nennenswerte Festgeldanlagen fallen nicht ins Gewicht, da die Zinssätze unter 1 % liegen. Das Volumen der übertragbaren Haushaltsausgabereste steigt von rund 1.650.000 € auf voraussichtlich 2.585.000 € an.

Im Jahr 2019 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. In den Jahren 2020 - 2022 werden zum Haushaltsausgleich aber voraussichtlich Kredite in Höhe von 2.975.000 € erforderlich sein. Die Tilgung dieser Kreditaufnahmen soll durch Grundstückserlöse im Bereich „Rosneäcker“ und des erweiterten Gewerbegebiets aber möglichst kurzfristig erfolgen.

Der Erfolgsplan der Wasserversorgung sieht 2019 ein ausgeglichenes Betriebsergebnis vor. Die Einnahmen und Ausgaben liegen mit 260.000 € um 10.000 € unter der Gesamtsumme des Vorjahres.

Im Vermögensplan 2019 sind 19.000 € für die Sanierung des Hochbehälters „Rötelberg“ sowie jeweils 100.000 € für Sanierung der Wasserleitung in der Würmstraße und für den Bau einer Druckerhöhungsanlage zur Versorgung des Waldhaus-Geländes eingestellt. Außerdem stehen noch 58.000 € für die weitere Erstellung des Strukturgutachtens (zum Beispiel Herstellung eines Brunnens zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung) zur Verfügung. Das Volumen des Vermögensplans in Höhe von 308.000 € liegt somit um 186.500 € über dem Betrag des Vorjahrs.

Auf die Tilgung von Krediten entfallen 14.000 €, so dass der Schuldenstand im Bereich der Wasserversorgung zum 31. Dezember 2019 voraussichtlich 133.000 € betragen wird.

Zusammenfassend, so der Vorsitzende, kann mit dem aktuellen Haushaltsplan-Entwurf ein ordentliches Zahlenwerk vorgelegt werden, das auf einer grundsoliden Basis aufgestellt wurde. Es enthält ein ambitioniertes Programm, das jedoch mutig, zuversichtlich und optimistisch angegangen werden kann.

Kämmerer Ralf Braun ergänzte anschließend diese Ausführungen und stellte dem Gemeinderat hierzu zunächst die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen in den vergangenen zehn Jahren dar. Dabei wurde deutlich, dass die Einnahmen sich nicht in gleichem Maße wie die Ausgaben entwickeln und sich die Schere insofern auseinander bewegt, was nach wie vor im Auge behalten werden muss. Ebenso ging er in bewährter Manier im Detail auf den Stellenplan, die Sammelnachweise zu Personalausgaben, Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben sowie auf die Übersichten zu Verpflichtungsermächtigungen, Rücklagen und Schulden ein. Ebenso wurden die inneren Verrechnungen, die kalkulatorischen Kosten sowie die Berechnung der voraussichtlichen Finanzaufweisungen vorgestellt und erläutert. Insbesondere stellte

Herr Braun im Anschluss daran die veränderten Planansätze des Verwaltungshaushaltes in den einzelnen Unterabschnitten dar. Darüber hinaus wurden die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen des Gremiums unter anderem zur Vorgehensweise bei der Bewertung des Vermögens im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik beantwortet.

Der Gemeinderat hat im Anschluss daran ohne weitere Aussprache einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die entsprechende Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt Böblingen.

Bürgermeister Schöck dankte Herrn Braun und seinem Team abschließend für seine anschaulichen Erläuterungen und für die Erstellung des Haushaltsplanes, die immer mit einem sehr großen Aufwand verbunden ist.

Auf die abgedruckte Übersicht „Gemeinde Hildrizhausen - Haushalt 2019 im Überblick“, die einige wichtige Kennzahlen enthält, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Vorbereitende Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sowie des Eigenjagdbezirks in Hildrizhausen ab 01. April 2019

Der Vorsitzende verwies zunächst auf die hierzu ausgelegte Tischvorlage samt Anlagen.

Zudem erläuterte er, dass die derzeit laufenden Jagdpachtverträge am 31. März 2019 nach neun Jahren turnusgemäß auslaufen. Bevor neue Jagdpachtverträge abgeschlossen werden können, müssen hierfür vorbereitende Beschlüsse getroffen werden. Ebenso muss die Satzung der Jagdgenossenschaft neu gefasst und unter anderem hierzu eine Jagdgenossenschaftsversammlung (dieser gehören alle Eigentümer von Grundstücken im bejagbaren Außenbereich an) durchgeführt werden. Dies ist insbesondere notwendig, da am 25. November 2014 das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten ist und die bisherigen Regelungen aus dem Bundes- und Landesjagdgesetz abgelöst hat.

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft:

Auf Grund des neuen JWMG muss insbesondere die Satzung der Jagdgenossenschaft an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Grundsätzlich beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung die Satzung der Jagdgenossenschaft. Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat zu beschließen ist, ist es durchaus auch sinnvoll, die zu beschließende Satzung vorab dem Gremium vorzulegen. Der vorgeschlagene Satzungstext orientiert sich am Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg. Dieses Satzungsmuster bezieht sich auf den Fall, in denen der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist. Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nämlich die Jagdverpachtung, zugrunde. Dies entspricht genau der Konstellation, die bisher in Hildrizhausen praktiziert wurde und auch in Zukunft weiter praktiziert werden soll. Neu sind insbesondere die Regelungen aus dem JWMG bezüglich der möglichen Dauer der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat. Früher war dies auf unbestimmte Zeit möglich. Heute darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer

der gesetzlichen Mindestpachtzeit (6 Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung (für 6 Jahre) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Dies bedeutet, dass in der Zukunft alle 6 Jahre eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt werden muss. Ebenfalls neu ist, dass vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehenden Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Satzung war der Vorlage als Anlage beigefügt und wurde in der Sitzung erläutert.

Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat:

Wie bereits erwähnt, war es bisher so, dass dem Gemeinderat die Aufgabe der Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen wurde. Dies soll auch weiterhin so praktiziert werden. Sowohl in der alten als auch in der neuen Satzung ist geregelt, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft beschließt. Die Aufgabenübertragung kann allerdings nicht mehr auf unbestimmte Zeit übertragen werden, sondern wie bereits dargelegt maximal für eine Dauer von 6 Jahren (§ 15 Abs. 7 JWMG). Um den Gemeinderat dann anschließend wieder mit der Verwaltung zu beauftragen, wäre ein neuer Beschluss der Jagdgenossenschaft erforderlich. Um den Verwaltungsaufwand, den die Abhaltung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit sich bringt (unter anderem ist hierzu ein Jagdkataster zu erstellen), möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, die Verwaltung für die maximal mögliche Dauer von 6 Jahren auf den Gemeinderat zu übertragen. Die Übertragung soll für den Zeitraum vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2025 erfolgen.

Im Falle einer Übernahme der Verwaltungsaufgaben durch den Gemeinderat kann dieser den Bürgermeister mit der Erledigung der Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Dies wurde seither so praktiziert und wird daher auch für die Zukunft so vorgeschlagen.

Neben dem Beschluss der Jagdgenossenschaft ist diesbezüglich auch die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung:

Entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft ist es Aufgabe des Gemeinderats, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Der Gemeinderat beschließt die Einberufung in diesem Fall in seiner Funktion als Verwalter der Jagdgenossenschaft. In der Versammlung muss zum einem die Satzung der Jagdgenossenschaft beschlossen werden. Des Weiteren ist aktuell davon auszugehen, dass es auch zu personellen Veränderungen bei den Pächtern kommen wird, da die aktuellen Pächter des derzeitigen Pirschbezirks B aus dem Jagdbogen Teil I (südlich) ihr Pachtverhältnis nicht mehr fortführen möchten. Aber auch Änderungen bei der Abgrenzung der Pirschbezirke sind denkbar.

Es wurde daher vorgeschlagen, dass der Bürgermeister vom Gemeinderat damit beauftragt wird, eine entsprechende Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Als Termin für die Versammlung ist der 11. März 2019 vorgesehen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Hildrizhausen veröffentlicht werden. Der Einladungstext samt Tagesordnung, der als Anlage beilag und erläutert wurde, ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Weitere Informationen zur Jagdverpachtung:

In der Vorbereitung zur anstehenden Jagdverpachtung hat am 09. Januar 2019 eine Besprechung mit den aktuellen Jagdpächtern stattgefunden. Die Jagdpächter wurden dabei über den aktuellen Sachstand informiert. Des Weiteren wurde die von der Verwaltung vorgesehene Vorgehensweise in Bezug auf die Verpachtung vorgestellt. Wie bereits erwähnt, steht in der Zwischenzeit fest, dass die Jagdpächter des derzeitigen Pirschbezirks B aus dem Jagdbogen Teil I (südlich) die Jagdpacht nicht mehr fortführen möchten, sodass es auf jeden Fall zu einer Änderung (personell und/oder hinsichtlich der Abgrenzung) kommen wird. Des Weiteren wurde der aktuelle Sachverhalt zur anstehenden Jagdverpachtung auch den Landwirten in einer gemeinsamen Besprechung am 15. Januar 2019 vorgestellt. Deren Haltung ist insbesondere mit Blick auf die Thematik „Wildschäden“ von Interesse.

Mögliche weitere Zeitschiene:

Die Zeit bis zum Ablauf der aktuellen Pachtverträge ist sehr knapp. Um bis zum 01. April 2019 neue Pachtverträge abschließen zu können, hat die Verwaltung über die bereits geführten Gespräche und die aktuelle Behandlung im Gemeinderat hinaus daher folgende Zeitschiene vorgesehen:

- 08. Februar 2019: Ausschreibung der Jagdverpachtung im Nachrichtenblatt der Gemeinde. Bewerbungsfrist: 3 Wochen
- 22. Februar 2019: Veröffentlichung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung im Nachrichtenblatt der Gemeinde
- 01. März 2019: Ende der Bewerbungsfrist
- 11. März 2019: Jagdgenossenschaftsversammlung (u.a. Beschluss über die Satzung und Vergabe der Jagdverpachtung)

Ohne weitere Aussprache wurde daraufhin einstimmig beschlossen:

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der als Anlage beigefügten Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird für sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen. Die Übertragung erfolgt für den Zeitraum vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2025.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Erledigung seiner Aufgaben als Verwaltung der Jagdgenossenschaft.

Ohne Vorbehalt der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der Bürgermeister vom Gemeinderat damit beauftragt, über das Nachrichtenblatt der Gemeinde eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Diesbezüglich wird der vorgelegte Einladungstext samt Tagesordnung beschlossen.

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Hauptamtsleiter Reza erinnerte daran, dass am 26. Mai 2019 bekanntlich neben der Regionalwahl, der Kreistagswahl und der Gemeinderatswahl auch die Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet.

Die Vorschriften über die Bildung der Wahlorgane der Kommunalwahlen sind in den §§ 11 und 14 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sowie in den §§ 21 und 22 der Kommunalwahlordnung (KomWO) zu finden.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht demnach aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertretern. Aus der Mitte der Beisitzer werden ein Schriftführer und dessen Stellvertreter benannt.

Der Gemeindevwahlausschuss soll zudem die Aufgaben des Wahlvorstandes der Kommunalwahl für den Wahlbezirk „Rathaus“ wahrnehmen, so dass sich die Anzahl der Beisitzer daher mindestens auf drei Personen beläuft.

Nachdem Bürgermeister Schöck als Wahlbewerber für die Wahl des Kreistags kandidieren wird, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten bzw. Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG). Die Beisitzer hingegen sind nur aus der Mitte der Wahlberechtigten zu bestellen.

Die Vorschriften über die Bildung der Wahlorgane zur Europawahl sind in den §§ 4 und 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) und in den §§ 6 und 7 der Europawahlordnung (EuWO) zu finden.

Der Wahlvorstand besteht demnach aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der auch gleichzeitig Beisitzer ist, und drei bis sieben Beisitzern. Aus der Mitte der Beisitzer wird vom Wahlvorsteher ein Schriftführer benannt.

Da die Europawahl und die Kommunalwahlen im Jahr 2019 am selben Tag stattfinden werden, sollen die Wahlorgane für beide Wahlen nach Möglichkeit durch dieselben Personen besetzt sein. Dennoch sind diese als rechtlich eigenständige Organe zu betrachten.

Durch die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses kann jedoch nur ein Wahlorgan für die Europawahl in Personalunion abgedeckt werden. Dies soll der Wahlvorstand des Wahlbezirks „Rathaus“ sein.

Damit müssen für die weiteren Wahlorgane - Wahlvorstand Wahlbezirk „Schönbuchschule“ und Briefwahlvorstand - andere Personen eingesetzt werden.

Die Ernennung und Berufung aller Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes für die Kommunal- und Europawahl erfolgt durch den Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Aufgrund des für die Auswertung der Wahlen benötigten Zeitaufwandes ist es nicht möglich, noch am Wahltag alle Wahlen auszuzählen. Nach der vorgeschriebenen Reihenfolge ist daher am Wahltag zuerst die Europawahl auszuzählen und erst danach findet die Auswertung der Kommunalwahlen statt. Die Auszählung der Kommunalwahlen beginnt mit der Regionalwahl, die ebenfalls noch am Wahlabend durchgeführt wird. Die Kreistags- und Gemeinderatswahlen werden am Montag, den 27. Mai 2019 ausgezählt. Die Reihenfolge hierfür wird durch den Gemeindevwahlausschuss festgelegt. Es ist hier angedacht, zunächst die Kreistags- und anschließend die Gemeinderatswahl auszuzählen.

Weitere Festlegungen sowie die Entschädigung der Wahlhelfer waren dem Beschlussvorschlag zu entnehmen und wurden in der Sitzung kurz erläutert.

Nach der Beantwortung einer Rückfrage zur zeitlichen Dauer der Europawahl wurde einstimmig beschlossen:

Für das Gemeindewahlgebiet werden zwei Wahlbezirke (Rathaus und Schönbuchschule) festgelegt. Als Wahlräume werden somit wieder der barrierefrei zugängliche Sitzungssaal im Erdgeschoss des Rathauses für den Wahlbezirk „Rathaus“ und der ebenfalls barrierefrei zugängliche Schönbuchsaal für den Wahlbezirk „Schönbuchschule“ bestimmt.

Der Gemeindewahlausschuss (GWA) wird wie folgt gebildet:

Funktion	Name
Vorsitzender	Herr Christoph Reza
Stellv. Wahlvorsteherin	Frau Waltraud Läßle
Schriftführung und Beisitzerin	Frau Bärbel Kientzle
Beisitzerin	Frau Selina Wöhrle
Stellv. Schriftführung und Beisitzerin	Frau Gudrun Knecht
Beisitzer	Herr Ralf Braun
Stellv. Beisitzerin	Frau Anja Beck-Beßler
Stellv. Beisitzerin	Herr Rainer Hoffmann
Stellv. Beisitzerin	Frau Lena Braun
Stellv. Beisitzerin	Frau Susanne Förster

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl werden die folgenden Entschädigungsbeträge festgelegt:

Entschädigung für Gemeindebedienstete:	40,00 € und 1 Tag SU
Teilnahme an der Sitzung des GWA:	10,00 €
Teilnahme an der Wahlhelferschulung:	20,00 €
Mitwirkung bei der Wahlhandlung:	40,00 €
Auszählung der Europa- und Regionalwahl:	20,00 €
Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl:	60,00 €

Nach Abschluss der Wahlen findet am Abend des Wahltages zunächst die Auszählung der Europawahl statt. Im Anschluss daran werden ebenfalls noch am Wahltag die Ergebnisse der Wahl der Regionalversammlung ausgewertet. Die Kreistags- und Gemeinderatswahlen werden am Montag, den 27. Mai 2019 ausgezählt. Die Reihenfolge für die Auszählung dieser beiden Wahlen ist durch den Gemeindewahlausschuss festzulegen. Voraussichtlich werden zunächst die Kreistags- und dann die Gemeinderatswahl ausgezählt.

Die Stellvertreter/innen der Beisitzer/innen werden als Ersatzpersonen für den Gemeindewahlausschuss bestellt. Sie rücken gegebenenfalls in der dargestellten Reihenfolge nach.

Der Gemeindewahlausschuss nimmt auch die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk „Rathaus“ wahr (§ 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Verlängerung des Pachtvertrages für den Freibadkiosk

Bürgermeister Schöck führte aus, dass seit März 1994 mit verschiedenen Mitgliedern der Familie Häußermann als Eigentümer des Cafés / Gasthaus Pension „Waldblick“ ein Pachtverhältnis über die Bewirtschaftung des Freibadkiosks besteht. Vor der im Jahre 1993 vorgenommenen Generalsanierung wurde der Freibadkiosk ebenfalls bereits jahrzehntelang von der Familie Häußermann betrieben - nach Kenntnis der Verwaltung sogar bereits seit den Anfängen des Freibades Ende der 1930er-Jahre. Die Laufzeit der ersten zwei seit der Generalsanierung hierzu abgeschlossenen bzw. verlängerten Verträge betrug jeweils zehn Jahre. Die letzte Vertragsverlängerung erfolgte 2014 mit einer Laufzeit von fünf Jahren, so dass dieser Pachtvertrag zum 31. Dezember 2018 ausgelaufen ist.

Die Verwaltung ist daher auf die Familie Häußermann zugegangen und hat sich im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs über die bestehenden Möglichkeiten in Bezug auf den zukünftigen Betrieb des Freibadkiosks abgestimmt. Dabei kam zum Ausdruck, dass das Ehepaar Suratchaya und Gerd Häußermann grundsätzlich bereit wäre, den Freibadkiosk auch zukünftig zu pachten und zu betreiben. Allerdings wurde der Wunsch geäußert, die Laufzeit der Vertragsverlängerung zunächst auf drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 2021, festzulegen.

Aus der Sicht der Verwaltung ist dieser Weg insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell anstehenden Sanierung des Freibades durchaus akzeptabel. Da im Rahmen des Grundsatzbeschlusses hierzu ohnehin festgelegt wurde, dass auf mittelfristige Sicht ein geeigneter Standort für einen Freibadkiosk festgelegt werden soll, der im Zuge der Baumaßnahme zunächst einmal mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen wird, ist dieses Zeitfenster sogar zu begrüßen. Im Ergebnis binden sich dadurch beide Seiten lediglich für einen überschaubaren Zeitraum und im Anschluss daran kann beidseitig über das weitere Vorgehen neu entschieden werden.

Da sich die Bewirtschaftung des Freibadkiosks auf die seither bestehende Art und Weise aus der Sicht der Verwaltung in den vergangenen Jahren bewährt hat, war man sich im Ergebnis also sehr schnell einig, dass man den seitherigen Pachtvertrag unverändert um drei Jahre verlängert.

Der Wortlaut dieses Pachtvertrags lag als Anlage zur Kenntnisnahme bei und wurde in der Sitzung kurz erläutert.

Nach der Beantwortung einer Rückfrage zur Regelung im Zusammenhang mit der Information der Badegäste zu den Öffnungszeiten bei schlechtem Wetter wurde einstimmig beschlossen:

Der Verlängerung des Pachtvertrages für den Freibadkiosk um 3 Jahre in der als Anlage beiliegenden Form wird zugestimmt.

Annahme von Spenden in der Zeit von Juli bis Dezember 2018

Der Vorsitzende legte dar, dass in der Gemeinderatssitzung am 01. August 2006 die Gründe für die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) in Bezug auf die Annahme von Spenden sowie deren Hintergründe bereits erläutert wurden und eine neue Regelung diesbezüglich beschlossen wurde. Es wurde deshalb zunächst auf die damaligen Ausführungen verwiesen.

Die Gemeinde muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Böblingen jährlich einen Spendenbericht vorlegen. Dieser Bericht dient der von der Rechtsprechung geforderten Transparenz und trägt zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei. Daher wird bekanntlich halbjährlich über die eingegangenen Spenden beschlossen.

Konkret hat die Gemeinde, vertreten durch Bürgermeister Schöck, im Zeitraum zwischen Juli und Dezember 2018 15 Spenden (teilweise auch zusammen gefasst) entgegen genommen.

Sieben dieser Spenden übersteigen den Wert von 100,00 € nicht. Diese wurden deshalb in einer als Anlage beigefügten Sammelaufstellung aufgeführt und sollten in dieser Form auch vom Gemeinderat angenommen werden.

Acht weitere Spenden übersteigen die Bagatellgrenze in Höhe von 100,00 €. Bürgermeister Schöck hat diese Spenden deshalb lediglich unter dem Vorbehalt eines Gemeinderatsbeschlusses zur Annahme dieser Spenden entgegen genommen. Erst nach der Annahme durch den Gemeinderat wird hierfür, wenn gewünscht, eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Der Gemeinderat hatte daher in jedem Einzelfall über die Annahme folgender Geldspenden zu entscheiden:

Für den Kindergarten „Schönbuchstraße“ wurden 150,00 € gespendet. Zwei weitere Spenden in Höhe von jeweils 240,00 € sind für die Kindergärten bzw. die Kinderkrippen allgemein eingegangen. 200,00 € und 400,00 € sind für den Kindergarten „Panoramastraße“ gespendet worden.

Drei weitere der eingegangenen Spenden schließlich sind die Erlöse der Weihnachtsmarktstände der einzelnen Kindergärten. Erlöst wurden durch die Eltern der Kindergartenkinder für den Kindergarten „Panoramastraße“ 500,00 €, für den Kindergarten und die Kinderkrippen „Schönbuchstraße“ 1.146,90 € und für den Kindergarten „In der Schule“ 2.018,40 €. Dieser Erlös wird in der Regel zur Anschaffung von Spielgeräten und sonstigen Utensilien für den Kindergartenbetrieb verwendet.

Es wurde in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich allen Spenderinnen und Spendern herzlich für die Unterstützung der gemeindlichen Aufgaben durch ihre Spenden gedankt.

Der Gemeinderat beschloss im Anschluss daran ohne weitere Aussprache einstimmig über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen im Zeitraum von Juli bis Dezember 2018:

1. Die Annahme der in der Anlage als Sammelaufstellung aufgeführten sieben Sachspenden mit einem Wert in Höhe von jeweils unter 100,00 € wird beschlossen.
2. Die Annahme der acht in der Anlage aufgeführten Geldspenden mit einem Betrag in Höhe von 150,00 €, 200,00 €, 2 x 240,00 €, 400,00 €, 500,00 €, 1.146,90 € und 2.018,40 € - also jeweils zwischen 100,00 € und 5.000,00 € - wird jeweils einzeln beschlossen.

Bausachen:

Neubau einer Garage mit fünf Stellplätzen und Änderung der Außenanlage, Robert-Bosch-Straße 5 - 7

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB in Bezug auf die geringfügige Überschreitung der Baugrenze im Bereich des Pflanzgebots durch dieses Vorhaben wurde einstimmig erteilt.

Bauvoranfrage zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Hundsrückenstraße 15

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB in Bezug auf die Überschreitung der Dachgauben und die Überschreitung der Traufhöhe des Querbaus sowie das gemeindliche Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 145 BauGB im Zusammenhang mit dieser Bauvoranfrage wurden jeweils einstimmig nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Nutzfläche und die Terrasse auf dem Carport im Zusammenhang mit dieser Bauvoranfrage wurde jeweils einstimmig erteilt.

Bauvoranfrage zum Neubau von acht und fünf Wohneinheiten mit Tiefgarage und Stellplätzen, Tübinger Straße 14 und Panoramastraße 2

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB in Bezug auf diese Bauvoranfrage wurde einstimmig nicht erteilt.

Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen

Der Vorsitzende gab die in der nichtöffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2018 gefassten Beschlüsse bekannt.

Im Anschluss daran trug er die sehr stabile Nutzungsstatistik für den Bürgersaal im Alten Forsthaus und für den Schönbuchsaal vor. Demnach wurde der Bürgersaal ohne Berücksichtigung von Nutzungen durch die Gemeinde insgesamt 18 Mal gebucht, davon 12 Mal für Privatveranstaltungen. Beim Schönbuchsaal waren neben der regelmäßigen Belegung durch die Schönbuchschule, die Kindergärten und die Vereine sowie ohne Berücksichtigung von Nutzungen durch die Gemeinde insgesamt 28 Buchungen zu verzeichnen, davon 8 Privatveranstaltungen. Somit kann nach wie vor von einer sehr guten Auslastung beider Räumlichkeiten gesprochen werden.